



Corinna Bürgerhausen | Aachen | 28.04.2022

Entwicklung der Energiesperren in Aachen



Entwicklung der Börsenpreise für Strom und Gas und die Folgen

Beschaffungspreise für Energie auf Rekordniveau

- Seit dem letzten Herbst steigen die Beschaffungspreise für Energie in bislang nie da gewesener Dynamik an.
- Dies führte um den Jahreswechsel dazu, dass **Lieferanten insolvent** gegangen sind oder die **Belieferung** ihrer Kund:innen **eingestellt** haben.
- Diese Kund:innen beliefern Grundversorger wie die STAWAG unterbrechungsfrei weiter.
- Die STAWAG hat kurzfristig **rund 5.000 Haushaltskund:innen** in ihre **Grundversorgung** aufgenommen.
- Für diese musste sie nicht eingeplante Energiemengen zu extrem ungünstigen Preisen nachbeschaffen.
- Dies und die durch den **Krieg in der Ukraine** nochmals verschärfte Entwicklung auf den Beschaffungsmärkten hat dazu geführt, dass die STAWAG die Preise für die Grundversorgung für Strom und Gas zum 1. März 2022 anheben musste.

Entwicklung der Börsenpreise für Strom und Gas und die Folgen

Auswirkungen auf Energiekund:innen

- Aktuell liegen die Energiepreise der STAWAG trotz der Erhöhung **deutlich unter den Preisen anderer Energieversorger** im Wettbewerb.
- Auf den gängigen Vergleichsportalen liegen alle Angebote preislich über der Grundversorgung der STAWAG.
- Die gestiegenen Energiepreise belasten dennoch vor allem einkommensschwache Haushalte.
- Hinzu kommt, dass die zwei Jahre andauernde **Covid-19-Pandemie** ebenfalls zu einer Belastung vieler Haushalte beigetragen hat.
- Im Ergebnis ist ein tendenzieller **Anstieg von Zahlungsausfällen, Mahnungen und Energiesperren** zu verzeichnen.

Die STAWAG hat ihre schon lange bestehenden Maßnahmen, Energiesperren entgegenzuwirken, nochmals erweitert.

Maßnahmen in Zeiten von Corona

Zahlungsmoratorium für Verbraucher und Kleinunternehmen (Leistungsverweigerungsrecht)

Mit Inkrafttreten des Zahlungsmoratoriums am 1. April 2020 hat die STAWAG die **Sperraktivitäten deutlich zurückgefahren bzw. ausgesetzt**.

Kunden, die beim Inkassogang oder bei einer Sperrung den Zahlungsrückstand plausibel mit der Pandemie begründen konnten, wurden auf die Möglichkeit des **Leistungsverweigerungsrechts** hingewiesen.

Darüber hinaus hat die STAWAG auf Kundenwunsch die **Abschläge ausgesetzt** bzw. auf eine gewünschte Höhe **angepasst**.

Den Prozess zur Gewährung des Leistungsverweigerungsrechts hat die STAWAG **bis 30. Juni 2021** aufrechterhalten.

Forderungen, die aus einer Rechnung resultierten, konnte der Kunde mittels **großzügiger Ratenzahlung** begleichen.

Einführung von Prepaid-Zählern

Seit Herbst 2020 Angebot von Prepaid-Zähler in Aachen

Eckpunkte:

- Zielgruppe sind Haushaltskunden für Strom
- Vertragslaufzeit ein Jahr (auf Wunsch zwei Jahre, z. B. bei hohen Altschulden)
- Altschuldentilgung kann über die Prepaid-App in Form einer separaten Ratenvereinbarung erfolgen
 - max. Tilgungshöhe ca. 1.000 € (max. 1,50 €/Tag über 2 Jahre)
 - Schuldenerlass der letzten 100 €
- kein Grundpreis, nur Arbeitspreis (ct/kWh)

Mit dem **Jobcenter**, dem **Sozialamt** und der **Verbraucherzentrale** hat sich die STAWAG intensiv ausgetauscht, um das Produkt bekannt zu machen und ihnen Informationen sowie Unterlagen an die Hand zu geben.

Seit Herbst 2020 werden die ersten Prepaid-Zähler in Aachen eingebaut. Die **Resonanz** der Kund:innen ist bisher ausschließlich **positiv**.

Aktuell sind **25 Prepaid-Zähler** verbaut.

Umsetzung der novellierten Grundversorgungsversordnungen (GVV) für Strom und Gas

Neuerungen in Bezug auf Zählersperrungen, die seit dem 1. Dezember 2021 gültig sind

- **Anpassung sperrwürdiger Betrag:** Verzug muss Höhe von zwei Abschlägen bzw. Vorauszahlungen oder einem Sechstel der Jahresrechnung und mind. 100 € erreichen
- Grundversorger muss mit Androhung der Unterbrechung den Betroffenen **textlich Möglichkeiten unterbreiten**, die eine Unterbrechung der Versorgung ohne Mehrkosten **vermeiden** (z. B. Vorauszahlungssystem, Prepaid-Zähler, Energieberatung, Schuldnerberatung)
- Grundversorger muss spätestens mit der Sperrankündigung zusätzlich eine **Abwendungsvereinbarung** anbieten, d. h. eine zinsfreie Ratenzahlung und Vorauszahlung

Der Grundversorger muss auf diese Möglichkeit einer Abwendungsvereinbarung mit Verweis auf ein im Internet zu findendes Muster hinweisen

- **Verlängerung der Ankündigungsfrist** einer Versorgungsunterbrechung auf **acht Werktage**
- Ratenvereinbarungen können über mindestens **sechs Monate** geschlossen werden, die Schlussrate darf nicht höher sein als die Monatsraten

Kooperation mit der Caritas

Stromsparcheck

- Ziel: **kostenlose Energieberatung** für einkommensschwache Haushalte
- Caritas: Auswahl, Finanzierung und Ausbildung von Langzeitarbeitslosen zu Stromsparberatern
- Caritas spricht entsprechende Haushalte an
- STAWAG: fachliche Beratung und Sponsoring der Soforthilfen wie Steckerleisten, Energiesparlampen und Wasserspar-Duschköpfe
- **Kostenersparnis** je Haushalt: 100 Euro jährlich



Vereinbarung zur Vermeidung von Energiesperren

Vereinbarung mit dem Jobcenter und der StädteRegion Aachen:

– Voraussetzungen

- Kund:in hat Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII
- Verhandlungen zu einer Ratenvereinbarung zwischen Kund:in und STAWAG waren erfolglos

– Vorgehen

- Kund:in mit Zahlungsrückständen trifft Vereinbarung mit dem Jobcenter (Leistungsempfänger nach dem SGB II) oder mit der StädteRegion als Trägerin der Sozialhilfe (Leistungsempfänger nach dem SGB XII)
- Jobcenter bzw. StädteRegion übernimmt direkt zukünftige Abschläge
- Bis zu zehn Prozent (ca. 40 Euro) der Regelleistung wird als Tilgungsrate an die STAWAG gezahlt
- Knapp 500 Kund:innen in diesem System (nur Strom)

Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW

Schuldnerberatung

- Speziell auf Energieschulden spezialisierte Schuldnerberatung durch die Verbraucherzentrale, die die STAWAG seit 2012 finanziell und beratend unterstützt:
 - Bei **94 Prozent** der Kund:innen, denen die **Sperrung** angedroht war, konnte diese durch die Beratung **verhindert** werden (Gesamtprojekt: 83 Prozent).
 - Bei **77 Prozent**, deren Zähler bereits gesperrt waren, konnte die Sperrung **aufgehoben** werden (Gesamtprojekt: 64 Prozent).
 - Nachhaltige Wirkung: **Über 50 Prozent** aller Ratsuchenden haben in diesem Rahmen eine ausführliche Budgetberatung in Anspruch genommen.
- Verschiedene Ansätze greifen ineinander:
 - **30 Prozent der Kund:innen**, die die Verbraucherzentrale beraten hat, sind auf **Empfehlung der STAWAG** gekommen.
 - **17 Prozent** sind durch Sozialverbände (inkl. Stromsparcheck) und **sechs Prozent** sind durch das **Jobcenter** auf das Angebot aufmerksam gemacht worden.

Quelle: Projektbericht „NRW bekämpft Energiearmut“, Stand: 30.06.2021



Corinna Bürgerhausen

Leiterin Privat- und Gewerbekunden

0241 181-4133

corinna.buergerhausen@stawag.de | stawag.de



Beratung zu Energieschulden

verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen

Verbraucherzentrale NRW
Beratungsstelle Aachen

i Entwicklung der Beratung



- Oktober 2012 bis 31.12.2021
Landesprojekt „NRW bekämpft Energiearmut“
- Seit 1.1.2022
 - Integration der Beratung in das Beratungsangebot der Beratungsstelle
 - 0,5 Planstelle

verbraucherzentrale

Nordrhein-Westfalen

Kein Geld für die
Energierrechnung?

Beratung und Unterstützung
bei Zahlungsproblemen

i Bilanz der Budget- und Rechtsberatung Energiearmut in Aachen

Berichtszeitraum: 01.10.2012 bis 31.12.2021

Beratungsfälle insgesamt: 897

Budget- und Rechtsberatungen insg. 2194

Beratungsinhalte

- Problemanalyse, Forderungsprüfung und Erläuterung der Energierechnung
- Umfassende Budgetberatung
- Prioritäten setzen, Einsparpotentiale finden
- Anspruch auf Sozialleistungen prüfen
- Bewertung des Energieverbrauchs
 - ggf. Verweis an Stromsparcheck, Energieberatung
- Verhandlungen mit Energieversorgern sowie Sozialleistungsträgern

Welche Zielgruppen wurden zu Zahlungsproblemen und Energiesperren beraten?

Ursachen der Energiearmut

- Geringes Einkommen (85% unpfändbar)
- Kurzfristige Verschlechterung der Einkommenssituation
- (Krankheit, Arbeitslosigkeit, Trennung, Tod)
- Unterfinanzierung in der Grundsicherung
- Mangel an Planungskompetenz
- Persönliche Überforderung

Verhinderte und aufgehobene Sperren

	Anzahl		Anzahl	Prozentual
Sperre angedroht & angekündigt	293	Sperre verhindert	275	94%
Sperre vorhanden	158	Sperre aufgehoben	121	77%
Gesamt	451		396	88%

Aktuelle Situation in Aachen

- Anfragesituation gleichbleibend
- Preiserhöhung zum 1.3. bzw 1.4.2022
- Grundversorgung stärker betroffen als Sonderverträge
- Auswirkungen werden daher erst in den Jahresabrechnungen in der 2. Jahreshälfte erwartet

Forderungen der Verbraucherzentrale NRW

- Strombudget im Sozialgesetzbuch II und XII an die tatsächlichen Bedarf anpassen+ dynamisieren
- Anpassung des Wohngeldes aufgrund der gestiegenen Energiekosten
- Verbesserungen beim Heizkostenzuschuss für Bafög-Empfänger:innen
- Einschränkungen von Strom- und Gassperren
- Entlastung von Geringverdiener:innen, die keine Sozialleistungen beziehen

Impressum:

Verbraucherzentrale NRW e.V.
Beratungsstelle Aachen
Aachen-Münchener-Platz 6
52064 Aachen

www.verbraucherzentrale.nrw

verbraucherzentrale

Nordrhein-Westfalen

MAßNAHMEN FÜR EINE NACH- HALTIGE ENTLASTUNG EINKOM- MENSARMER HAUSHALTE BEI STEIGENDEN KOSTEN FÜR HAUSHALTSENERGIE

7. April 2022

Impressum

*Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e.V.*

*Team
Gruppe Kredit und Entschuldung*

*Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf*

kredit@verbraucherzentrale.nrw

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.

Die Preise für Strom und Gas sind stark gestiegen: Wer sich heute um einen neuen Gasliefervertrag kümmern muss, zahlt im Vergleich zum Vorjahr das Doppelte, bei Strom beträgt der Anstieg 35 Prozent. Für 2022 erwartet die Verbraucherzentrale einen weiteren Anstieg der Preise. Einkommensarme Haushalte sind besonders stark betroffen, weil sie einen überproportional hohen Anteil ihres Einkommens für Energie ausgeben müssen. Zugleich werden diese Haushalte auch bei anderen Produkten hart von steigenden Preisen getroffen, etwa bei Lebensmitteln. Die Inflationsrate ist auf mehr als sieben Prozent geklettert. Einmal-Zahlungen des Staates helfen zwar kurzfristig, reichen aber nicht aus. Damit Sozialleistungsempfänger dauerhaft den realistischen Kosten entsprechende Leistungen für Haushaltsenergie erhalten, sind Änderungen in den Sozialleistungssystemen erforderlich. Es bedarf einer Systematik, nach der die Sätze verlässlich angepasst werden.

1. STROMBUDGET IM SOZIALGESETZBUCH II UND XII AN DEN TATSÄCHLICHEN BEDARF ANPASSEN

Soziale Leistungen müssen die Kosten für Haushaltsstrom realistisch abdecken. Die in den Regelbedarfen ausgewiesenen Anteile für Haushaltsenergie spiegeln die realen Bedürfnisse von Menschen, die Sozialleistungen beziehen, nicht wider. Dies war nach den Erkenntnissen des Projekts „NRW bekämpft Energiearmut“ bereits vor den aktuellen Preissteigerungen so. Durch die gestiegenen Strompreise ist die Lücke noch größer geworden. Die Mehrkosten durch die Energiepreiskrise werden durch die von der Bundesregierung geplante Einmalzahlung von 200,00 € pro Sozialleistungsempfänger nicht ausgeglichen. Zudem beruht der Stromanteil im Regelbedarf auf den Stromkosten des Vorjahres. Um Preiserhöhungen fair auszugleichen, müsste sich der Stromanteil dynamisch am Strompreis orientieren und auch unterjährig angepasst werden. Durch vorzeitige Vertragskündigungen mehrerer Stromanbieter und die umstrittene Spaltung der Tarife in der Grundversorgung ist zudem eine Gruppe an Kunden im Neukundentarif entstanden, welche die Erhöhung der Strompreise in besonderem Maße trifft. Hier ist ein Ausgleich erforderlich.

Daher fordert die Verbraucherzentrale NRW....

- eine bedarfsgerechtere Haushaltsenergiepauschale außerhalb des Regelbedarfs. Diese Pauschale muss sich dynamisch und zeitnah - auch unterjährig - an den Entwicklungen des Strompreises in der Grundversorgung orientieren.
- bedarfsgerechtere Pauschalen bei der dezentralen Warmwasserbereitung auf Basis einer durchschnittlich erforderlichen Energiemenge.
- die Einführung eines Mehrbedarfs für Sozialleistungsbezieher, wenn Verbraucher im Neukundentarif der Grundversorgung deutlich höhere Stromkosten zu tragen haben.

- bei der Erstausrüstung mit bzw. späteren Anschaffung von Haushaltsgeräten in Haushalten, die Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt beziehen, energieeffiziente Geräte durch die Gewährung von Zuschüssen zu fördern.

2. ANPASSUNG DES WOHNSELDES AUFGRUND DER GESTIEGENEN ENERGIEKOSTEN

Das Wohnselde soll Haushalten mit geringem Einkommen ermöglichen, ihre Wohnkosten zu finanzieren. Es soll verhindern, dass einkommensarme Haushalte Sozialsicherungsleistungen beantragen müssen, nur weil sie die Wohnkosten nicht mehr stemmen können. Durch die gestiegenen Kosten für Strom und Heizung wird es dieser Funktion immer weniger gerecht. Zum Ausgleich der CO₂-Bepreisung wurde bereits eine entsprechende Komponente beim Wohnselde eingeführt. Durch diese wird aber lediglich die Energiepreis-Erhöhung durch den CO₂-Preis ausgeglichen. Zum Ausgleich der nun stark gestiegenen Kosten ist daher auch eine Energiekostenkomponente erforderlich. Durch diese Komponente hätten mehr Personen Anspruch auf Wohnselde. Zudem würde sie auch die Höhe des Wohnseldes selbst an die real gestiegenen Energiekosten anpassen.

Der von der Bundesregierung geplante einmalige Heizkostenzuschuss als Soforthilfe in Höhe von 270 Euro für Alleinlebende, 350 Euro für Zwei-Personen-Haushalte und 70 Euro für jede weitere Person ist zudem zu niedrig, um die höheren Kosten auszugleichen.

Daher fordert die Verbraucherzentrale NRW...

- die Einführung einer sich dynamisch an die Energiepreise anpassenden Energiekostenkomponente in Höhe von 25 Euro monatlich für Alleinstehende bzw. 33 Euro pro Haushalt mit zwei Personen
- die Erhöhung des einmaligen Heizkostenzuschusses auf 500 € für Alleinstehende bzw. 1000 € pro Haushalt mit zwei Personen plus 100 € für jede weitere Person.

3. VERBESSERUNGEN BEIM HEIZKOSTENZUSCHUSS FÜR BAFÖG-EMPFÄNGER:INNEN

Der geplante Heizkostenzuschuss soll für Bafög-Empfänger:innen mit 230 Euro niedriger ausfallen als für Wohnseldeempfänger, obwohl für sie die Heizkosten in gleicher Weise steigen. Dies ist nicht gerechtfertigt. Von 230 Euro werden Bafög-

Empfänger die gestiegenen Energiekosten nicht decken können, zumal auch der aktuelle Gesetzesentwurf zum BAföG die Preissteigerung bei den Energiekosten nicht ausreichend spiegelt. Von den geplanten maximal 360 € Wohngeldpauschale pro Monat kann die Warmmiete in der Regel nicht gedeckt werden.

Daher fordert die Verbraucherzentrale NRW...

- die Erhöhung des Heizkostenzuschusses für BaföG-Empfänger:innen auf 500 € pro Person.

4. EINSCHRÄNKUNGEN VON STROM- UND GASSPERREN

Bei den stark steigenden Energiepreisen wird die Zahl der Kund:innen weiter steigen, die ihre Strom- und Gasrechnungen nicht mehr zahlen können, weiter steigen. Um Härtefälle zu vermeiden, sollten Strom- und Gassperren daher eingeschränkt und das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit konkretisiert werden. Deswegen sollten Sperrverbote bei klar definierten Sachverhalten eingeführt werden, bei denen Strom- und Gassperren stets unzulässig sind - auch um das Risiko steigender Energiepreise gleichmäßig zwischen Versorgern, Sozialleistungsträgern und Verbraucher:innen zu verteilen.

Daher fordert die Verbraucherzentrale NRW

- die Bundesregierung auf, zur Konkretisierung der Angemessenheitsprüfung in der Strom- und Gas-Grundversorgungsverordnung und dem Energiewirtschaftsgesetz konkretere, nicht abschließende Regelbeispiele zu schaffen, wo Versorgern Strom- und Gassperren mindestens untersagt sind, beispielsweise:
 - in den Wintermonaten von Oktober bis März,
 - bei minderjährigen Kindern im Haushalt,
 - bei Schwangeren im Haushalt,
 - bei Kranken, die auf elektrische Hilfsmittel angewiesen sind, Schwerbehinderten und Pflegebedürftigen.
- dass für von Energiesperren bedrohte Menschen ein Rechtsanspruch verankert wird auf darlehensweise Übernahme von Strom- und Heizungsschulden durch Jobcenter oder Sozialamt
- dass Energieversorger von Sperren absehen müssen, wenn laufende Abschläge vollständig gezahlt werden und eine tragfähige Lösung für die Regulierung des Zahlungsrückstands gefunden wurde. Dabei soll auch die Zahlung von Kleinstraten möglich sein.

5. ENTLASTUNG VON GERINGVERDIENER:INNEN, DIE KEINE SOZIALLEISTUNGEN BEZIEHEN

Die Maßnahmen zur Entlastung einkommensarmer Haushalte sollten flankiert werden durch die Unterstützung von Geringverdiener-Haushalten, die knapp oberhalb der Einkommensgrenzen für den Bezug von Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld II („Hartz IV“), Grundsicherung oder Wohngeld liegen. Es gilt zu verhindern, dass sie aufgrund der extrem gestiegenen Energiepreise in den Sozialleistungsbezug abrutschen.

Daher fordert die Verbraucherzentrale NRW

... die Bundesregierung auf, solche Haushalte gezielt zu unterstützen. So sollte das geplante Pro-Kopf-Klimageld zum Ausgleich der CO₂- Steuer zeitnah eingeführt und um eine soziale Komponente erweitert werden, damit Geringverdiener noch stärker davon profitieren, etwa durch eine Deckelung für Gutverdiener. Zudem sollte die Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß gesenkt werden.

Stand 07.04.2022